Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3686

Sachgebiet 2032

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Be 31/72

Bonn, den 2. August 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Besoldungspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den

Entwurf für eine Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. . . . ./72 des Rates vom . . . . . zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs.

Der Entwurf ist vom Ratssekretariat der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Verordnungentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Verordnungentwurfs durch den Rat ist zu rechnen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Ehmke

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Entwurf einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr...../72 des Rates vom ..... zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften [1]), insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß der Rat die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission und für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs sowie die als Bezüge anzusehenden Vergütungen anpassen sollte –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 519/72 [3]), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1972 folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder der Kommission wird wie folgt festgesetzt:

Präsident	178 650 bfrs
Vizepräsident	161 900 bfrs
Kommissar	145 850 bfrs

(2) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs wird wie folgt festgesetzt:

Präsident	178 650 bfrs
Richter oder Generalanwalt	145 850 bfrs
Kanzler	131 040 bfrs

b) Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1972 folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Präsident	28 460 bfrs
Vizepräsident	18 290 bfrs
Kommissar	12 195 bfrs

(3) Die Mitglieder des Gerichtshofs erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Präsident	28 460 bfrs
Richter oder Generalanwalt	12 195 bfrs
Kanzler	11 120 bfrs

Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 16 265 bfrs monatlich."

Artikel 2

Die Ruhegehälter und Vergütungen, auf die entweder nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15 und 20 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom oder aufgrund der Entscheidung des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Bezüge der Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in der Fassung der Entscheidung des Rates vom 29. Oktober 1969 ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des Artikels 1 und mit Wirkung von dem dort festgelegten Zeitpunkt geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 152 vom 13. Juli 1967, S. 2

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 187 vom 8. August 1967, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 64 vom 16. März 1972, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident